


 <p>Ev. Altenheim Wahlscheid</p>	<p align="center">Qualitätsmanagement Handbuch</p> <p align="center">Ev. Altenheim Wahlscheid e.V. - Verein für Diakonie -</p>	 <p align="center">Ev. Altenheim Lohmar</p>
<p>Geltungsbereich: Gesamte Einrichtung</p>		
<p>Kapitel: K Kundenprozesse</p>		
<p>K 3.1.5.9 Einwilligung in ärztliche Behandlung durch Betreuer/Bevollmächtigte</p>		

Sehr geehrte BetreuerIn, sehr geehrte Bevollmächtigte,

im Rahmen des „Patientenrechtsgesetzes“ muss die Einwilligung über eine Behandlung durch einen hierzu Bemächtigten eingeholt (§ 630d BGB) und dieser entsprechend aufgeklärt werden (§ 630e Abs. 4 und 5 BGB). Bemächtigt sind Bevollmächtigte und Betreuer, sofern zu ihrem Aufgabenkreis die Heilfürsorge gehört.



Die Aufklärung hat:

- sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände zu erfassen. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahmen sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.
- mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person zu erfolgen, die über die Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
- so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
- für den Patienten verständlich zu sein.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat. Gleiches gilt in Hinblick auf die Informationspflicht nach § 630 c BGB.

Freigabe: Klein	BearbeiterIn: Us/M.He	Version: 1	Geprüft: Baumann	Datum: 17.02.16	Seite: 1 von 3
--------------------	--------------------------	---------------	---------------------	--------------------	-------------------



 <p>Ev. Altenheim Wahlscheid</p>	<p align="center">Qualitätsmanagement Handbuch</p> <p align="center">Ev. Altenheim Wahlscheid e.V. - Verein für Diakonie -</p>	 <p align="center">Ev. Altenheim Lohmar</p>
<p>Geltungsbereich: Gesamte Einrichtung</p>		
<p>Kapitel: K Kundenprozesse</p>		
<p>K 3.1.5.9 Einwilligung in ärztliche Behandlung durch Betreuer/Bevollmächtigte</p>		

Es erscheint sinnvoll, dass Sie auf eine Aufklärung und laufende Information verzichten, solange keine gravierenden Änderungen der Behandlung vorgenommen werden. Über gravierende Änderungen der Behandlung informieren Sie die Ärzte weiterhin persönlich. Natürlich stehen die Ärzte und das Pflegeteam für Rückfragen bezüglich der Behandlung jederzeit zur Verfügung.

Wir halten diesen Verzicht auch deshalb für vertretbar, da nach dem neuen § 630 e Abs. 5 auch einwilligungsunfähigen Patienten nunmehr die wesentlichen Umstände der Behandlung entsprechend ihrem Verständnis zu erläutern sind, soweit diese aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Verständnismöglichkeit in der Lage sind, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft oder sie nicht auf die Erklärung verzichten. Entsprechend dieser - neuen - Regelung werden die bei uns eingesetzten Ärzte selbstverständlich zukünftig die von Ihnen betreuten Personen persönlich über alle wesentlichen Umstände der Behandlung informieren, sofern die Patienten hierauf nicht ausdrücklich verzichten.

Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitten wir um Rücksendung der beiliegenden Erklärung. Die Ärzte, in deren Behandlung Sie eingewilligt haben, werden eine Kopie dieser Einwilligung für ihre Unterlagen erhalten. Für Rückfragen oder eine Abstimmung stehen die Ärzte und das Pflegeteam jederzeit zur Verfügung.

Freigabe: Klein	BearbeiterIn: Us/M.He	Version: 1	Geprüft: Baumann	Datum: 17.02.16	Seite: 2 von 3
--------------------	--------------------------	---------------	---------------------	--------------------	-------------------

 <p>Ev. Altenheim Wahlscheid</p>	<p align="center">Qualitätsmanagement Handbuch Ev. Altenheim Wahlscheid e.V. - Verein für Diakonie -</p>	 <p align="center">Ev. Altenheim Lohmar</p>
<p>Geltungsbereich: Gesamte Einrichtung</p>		
<p>Kapitel: K Kundenprozesse</p>		
<p>K 3.1.5.9 Einwilligung in ärztliche Behandlung durch Betreuer/Bevollmächtigte</p>		

**Verzicht über Aufklärung und Information über nicht-gravierende
Behandlungsänderungen während der kontinuierlichen ärztlichen Behandlungen**

Hiermit verzichte ich, _____.

- gerichtlich bestellte BetreuerIn für den Bereich der Heilfürsorge
- Bevollmächtigte für den Bereich der Heilfürsorge

für _____,

geboren am _____,

auf eine ständige Aufklärung gem. § 630 e BGB und Information nach § 630 c BGB während der kontinuierlichen Behandlung durch den zuständigen Hausarzt und die beteiligten Fachärzte und erteile die Einwilligung in die Behandlung.

Datum, Unterschrift

Freigabe: Klein	BearbeiterIn: Us/M.He	Version: 1	Geprüft: Baumann	Datum: 17.02.16	Seite: 3 von 3
--------------------	--------------------------	---------------	---------------------	--------------------	-------------------